

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Christus Kirchengemeinde in Calberlah.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Calberlah für den Friedhof in Calberlah am 8.2.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Kind (bis zu 5 Jahre)

1.1 Für 25 Jahre – je Grabstelle	950,00 €
1.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	38,00 €

2. Wahlgrabstätte (über 5 Jahre)

2.1.1 Für 25 Jahre - Einzelstelle	1295,00 €
2.1.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	51,80 €
2.2.1 Für 25 Jahre – Zwei Stellen	2635,00 €
2.2.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	105,40 €
2.3.1 Für 25 Jahre – Drei Stellen	3990,00 €
2.3.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	159,60 €

3. Wahlgrabstätte verkürztes Pflanzbeet inkl. Pflege (über 5 Jahre)

3.1.1 Für 25 Jahre – Einzelstelle	1665,00 €
3.1.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	66,60 €
3.2.1 Für 25 Jahre – Zwei Stellen	3395,00 €
3.2.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	135,80 €
3.3.1 Für 25 Jahre – Drei Stellen	5050,00 €
3.3.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	202,00 €
3.4 Einfassung aus roten Platten einschl. Verlegung	210,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte

4.1 Für 25 Jahre – je Grabstelle	920,00 €
4.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	36,80 €

5. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) inkl. Pflege

Für 25 Jahre – je Grabstelle	1830,00 €
------------------------------	-----------

6. Rasenreihengrabstätte (Urne) inkl. Pflege

Für 25 Jahre – je Grabstelle	960,00 €
------------------------------	----------

7. Grabplatten für Rasenreihengräber

7.1 Grabplatte mit Vorname, Nachname und Jahrgänge mit * und +	400,00 €
7.2 Mehrkosten für komplette Sterbedaten	50,00 €
7.3 Mehrkosten für Geburtsname	90,00 €
7.4 Mehrkosten für Geburtsname und komplette Sterbedaten	140,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2, 3 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. für eine Erdbestattung: | - Erhebung durch Bestattungsunternehmen - |
| 2. für eine Urnenbestattung: | - Erhebung durch Bestattungsunternehmen - |

III. Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung	45,00 €
2. Verwaltungsgebühr je Verlängerung	9,00€
3. Grabmalgenehmigungsgebühr	21,00€
4. Standsicherheitsprüfung (bei stehenden Gräbern)	
4.1 Für 25 Jahre	52,50 €
4.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	2,10 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	227,50 €
---	----------

V. Sonstige Gebühren

1. Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte mit verkürzten Pflanzbeet	
1.1 unter Verwendung einer vorhandenen Einfassung in Eigenleistung (Fachbetrieb)	
1.1.1 Für die Rasenanlage, inkl. vorbereiten und verlegen	119,00€
1.1.2 Bereitstellung der roten Platten für den Steinmetz	12,50€
1.2 Einfassung durch die Friedhofsverwaltung	
Herstellung der Einstellung einschl. Rasenanlage	393,00 €
1.3 Rasenpflege bis zum Ende der Ruhefrist	
1.3.1 Rasenpflege jährlich für eine Einzelstelle	15,00 €
1.3.2 Rasenpflege jährlich für zwei Stellen	32,00 €
1.3.3 Rasenpflege jährlich für drei Stellen	49,00 €

2. Gebühren für die Umwandlung	
2.1 Gebühr für die Umwandlung eines Wahlgrabes (Einzelstelle)	22,00 €
2.2 Gebühr für die Umwandlung eines Wahlgrabes (Zwei Stellen)	55,00 €
2.3 Gebühr für die Umwandlung eines Wahlgrabes (Drei Stellen)	79,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.11.2015 außer Kraft.

Calberlah, den 8.2.2020



Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher(-in):

[Handwritten signature]

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende:

[Handwritten signature]



Kirchenkreisvorsteher(-in):

[Handwritten signature]